

(3) Auf Grund des vorliegenden Statuts sind unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Organisationen am Institut die Funktionspläne, die Hausordnung, die Wohnheimordnung, der Alarmplan, die Brandschutzordnung und die Luftschutzordnung auszuarbeiten und vom Direktor zu bestätigen.

*

V.

Vertretung des Instituts für Lehrerbildung Im Rechtsverkehr

§ 7

(1) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den ständigen Stellvertreter des Direktors und bei ihrer gleichzeitigen Abwesenheit durch den anderen Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen, die im Bereich der Volksbildung tätig sind, können vom Direktor entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung bestimmter Rechte und Pflichten des Instituts auf Grund einer erteilten Vertretungsbefugnis bevollmächtigt werden.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. September 1955 über die Errichtung und Rechtsstellung von Instituten für Lehrerbildung (GBL I S. 635) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1968

Der Minister für Volksbildung

Honecker * 1

Anordnung zur Einführung von beruflichen Grundlagenfächern in die sozialistische Berufsbildung vom 15. Juli 1968

Die planmäßige Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution in der Deutschen Demokratischen Republik stellt höhere Anforderungen an den sozialistischen Facharbeiter. Für die Lösung zukünftiger Aufgaben ist bei den Werkträgern im System der Berufsbildung ein moderner naturwissenschaftlicher und technischer Bildungsvorlauf zu schaffen. Deshalb wird entsprechend den Festlegungen in den „Grundsätzen für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In die sozialistische Berufsbildung werden für Absolventen der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule die Grundlagenfächer

„Grundlagen der Elektronik“

„Grundlagen der BMSR-Technik“

„Grundlagen der Datenverarbeitung“

eingeführt.

(2) Die Einführung der Grundlagenfächer erfolgt schrittweise und nach Gruppen von Ausbildungsberufen differenziert. Sie beginnt am 1. September 1968 und wird bis zum Lehrjahr 1974/1975 abgeschlossen.

(3) Zur schrittweisen und nach Gruppen von Ausbildungsberufen differenzierten Einführung der Grundlagenfächer erläßt das Staatliche Amt für Berufsausbildung Richtlinien.*

(4) Bei der Ausbildung von Erwachsenen zu Facharbeitern ist entsprechend der schrittweisen Einführung der Grundlagenfächer im System der Berufsbildung zu verfahren. Im Prozeß der Weiterbildung der Werkträger ist der Inhalt der Grundlagenfächer entsprechend den betrieblichen und zweiglichen Erfordernissen zu vermitteln.

§ 2

(1) Die Grundlagenfächer sind im Rahmen des berufstheoretischen Unterrichts als selbständige Disziplinen zu vermitteln. Der Unterricht erfolgt nach zentral vorgegebenen Lehrplänen.

(2) Die Grundlagenfächer bauen auf den Vorleistungen der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, insbesondere in Mathematik, Physik und im polytechnischen Unterricht, auf und führen zur Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse unter berufsspezifischem Aspekt.

§ 3

(1) Erfordern die Tätigkeiten in einzelnen Ausbildungsberufen Kenntnisse, die über das in den Grundlagenfächern vermittelte Wissen hinausgehen, ist dieser Inhalt von den Berufsfachkommissionen im Auftrage der Leiter der nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Ausbildungsberufe verantwortlichen Betriebe und Organe in den Rahmenausbildungsunterlagen festzulegen.

(2) Neben dem Unterricht in den Grundlagenfächern sind in allen berufskundlichen Disziplinen Kenntnisse der Automatisierungstechnik auf der Grundlage kybernetischer Betrachtungsweise und der Datenverarbeitung zu vermitteln.

§ 4

(1) Lehrkräfte für den Unterricht in den Grundlagenfächern sind an den Bezirkskabinetten für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher zu qualifizieren.

(2) Für die Weiterbildung der Lehrkräfte sind entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Amt für Berufsausbildung und dem Präsidium der Kammer der Technik vom 2. Dezember 1966 die Veranstaltungen der Kammer der Technik zu nutzen. Den Lehrkräften ist die aktive Mitarbeit in den Organen und Gremien der Kammer der Technik zu ermöglichen.

(3) Die Weiterbildung der Lehrkräfte beginnt im Jahr 1968.

(4) Der Inhalt der Weiterbildung wird im Auftrage des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung von der Leitsektion „Berufliche Grundlagenbildung“ beim Deutschen Institut für Berufsbildung festgelegt.

§ 5

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Einführung der Grundlagenfächer entsprechend den Richtlinien des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung in den in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Ausbildungsstätten verantwortlich.

* Richtlinie Nr. 1 vom 15. Juli 1968, abgedruckt in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung. Nn 16/1963